

Judosportverein 61 Zwickau e. V.

## **Satzung**

**für Vereinsmitglieder**

Dezember 2009

Am 05. November 1990 wurde der „Bahnpolizei-Sportverein Zwickau“ gegründet.  
Am 24.01.1997 erfolgte auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung eine Namensänderung.  
Der neue Vereinsname lautet:

**„Judosportverein 61 Zwickau e. V.“**

nachfolgend JSV 61 Zwickau e. V. genannt.

**§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand**

1 Der Verein führt den Namen

„Judosportverein 61 Zwickau e. V.“

in abgekürzter Form JSV 61 Zwickau e. V.

2 Der JSV 61 Zwickau e. V. ist in das Vereinsregister eingetragen.

3 Der Sitz des Vereins ist Zwickau. Seine Anschrift ist gleich der jeweiligen Anschrift des Vorsitzenden. Sollte der Verein in der Zukunft eine eigene Sportstätte besitzen, so ist diese als Anschrift zu verwenden.

4 Als Gerichtsstand gilt Zwickau.

**§ 2 Zweck des Vereins**

1 Der JSV 61 Zwickau e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2 Zweck des JSV 61 Zwickau e.V. ist die Förderung des Sports.  
Er dient der gemeinsamen sportlichen Freizeitgestaltung. Den Mitgliedern wird die Möglichkeit gegeben, sich sportlich zu betätigen. Kinder erhalten diese Möglichkeit im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten.

Dieser Vereinszweck soll verwirklicht werden insbesondere durch:

- Abhalten eines geordneten Sportbetriebes;
- Teilnahme an Wettkämpfen;
- Ausrichtung von Turnieren.

3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

- 4 Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Sachsen, im Judo-Landesverband Sachsen und im Kreissportbund Zwickau e.V.. Er erkennt die Satzungen dieser Vereinigungen an.
- 5 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Mitglied kann jede Person , ungeachtet ihrer Hautfarbe, Rasse, Nationalität, Religionszugehörigkeit oder ihres Geschlechts auf Antrag werden. Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele und den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördert und unterstützt, aber sich nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigt. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Bei nicht rechtsfähigen Personen muss der Antrag vom gesetzlichen Vertreter gestellt werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand.
- 2 Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch entsteht nicht.
- 3 Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um den JSV 61 Zwickau e. V. und dessen Zielsetzung verleihen.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch den Tod mit dem Todestag bzw. durch die Liquidation der juristischen Person oder des Personenzusammenschlusses;
  - b) durch Austritt. Der Austritt kann nur bis zum 30.09. eines Kalenderjahres zum Ende dieses Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an den Vorsitzenden zu richten und erfolgt nur dann rechtzeitig, wenn sie spätestens bis zum 30.09. dem Vorsitzenden zugegangen ist;
  - c) durch Ausschluss . Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn:
    - das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist. Nach Möglichkeit soll das Mitglied jedoch nicht ausgeschlossen, sondern unter ausdrücklichem Hinweis auf den Ausschluss abgemahnt werden;

- das Mitglied auch auf zweimalige Mahnung hin nicht den Jahresbeitrag entrichtet hat (Streichung). Mit der zweiten Mahnung soll ein ausdrücklicher Hinweis auf den drohenden Ausschluss verbunden werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekanntgegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft.

Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

- 2 Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten**

Jedes Mitglied hat das Recht:

- sich am Übungs- und Wettkampfbetrieb zu beteiligen,
- bei sportlicher Eignung gefördert zu werden,
- die vereinseigenen Sportanlagen, Einrichtungen und Geräte zu nutzen,
- an Lehrgängen und Schulungen zur sportlichen Aus- und Weiterbildung teilzunehmen,
- seine Anwesenheit zu erwirken, wenn über seine Person, seine Tätigkeit oder sein Verhalten im Verein Beschlüsse gefasst werden sollen,
- das Stimmrecht und das aktive oder passive Wahlrecht wahrzunehmen.
- Fördermitglieder haben das Recht auf Teilnahme, Antragstellung und Mitsprache bei den Veranstaltungen des Vereins. Sie erhalten kein Stimm- und Wahlrecht.

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- die Satzung anzuerkennen,
- Vereinsbeiträge pünktlich zu entrichten,

- sich sportlich fair, kameradschaftlich und ehrlich zu verhalten,
- Vereinseigentum pfleglich zu behandeln,
- Anweisungen der Fachwarte, Übungsleiter und Trainer zu befolgen,
- dem Gemeinwohl des Vereins nicht zu schaden,
- bei Wettkämpfen sich diszipliniert zu verhalten,
- im Rahmen seiner Möglichkeiten gemeinnützige Leistungen zum Wohle des Vereins zu erbringen.

## **§ 6 Beiträge und Mittel des Vereins, Geschäftsjahr**

- 1 Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in einer Beitragsordnung festgelegt. Über die Beitragsordnung entscheidet der Vorstand, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit einen anderen Beitrag.
- 2 Der Beitrag ist eine Bringschuld. Der Beitrag ist bis spätestens 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres fällig.
- 3 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 4 Eine Aufnahmegebühr wird nicht geschuldet.
- 5 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit
- 6 Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern auf schriftlichen Antrag den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.
- 7 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 8 Die Finanzierung des Vereins erfolgt hauptsächlich aus Beiträgen, Spenden, Zuschüssen und Einnahmen aus Sportveranstaltungen.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Judosportverein 61 Zwickau e. V. sind

- 1 die Mitgliederversammlung
- 2 der Vorstand.

## § 8 Die Mitgliederversammlung

- 1 Das oberste Vereinsorgan bildet die Mitgliederversammlung. Sie wird bei Bedarf, mindestens einmal in zwei Kalenderjahren, vom Vorsitzenden schriftlich oder per Email unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Zwischen der Versendung der Einladung und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Tage liegen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies 10 % der Mitglieder schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragen.

In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von 2 Monaten einberufen werden. Bei besonders dringlichen Angelegenheiten ist der Vorsitzende berechtigt, von der Einhaltung dieser Fristen abzusehen (außerordentliche Mitgliederversammlung). In der Einladung ist auf die besonderen Umstände ausdrücklich hinzuweisen.

- 2 Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 7 Tage vorher beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand kann einen rechtzeitig gestellten Antrag beurteilen und in die Tagesordnung eine Abstimmungsempfehlung aufnehmen. Ist diese Frist nicht gewahrt, so kann ein Antrag behandelt werden, wenn er vom Vorstand zur Abstimmung zugelassen wird.
- 3 Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie an die letzte vom Mitglied benannte Adresse oder Email-Adresse erfolgt ist.
- 4 Der Mitgliederversammlung obliegt
  - a) die Wahl des Vorstandes;
  - b) die Entlastung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung kann zur Überprüfung des Kassenberichtes Revisoren bestellen. Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung zu berichten und eine Empfehlung zu erteilen, ob die Entlastung erfolgen kann. Über die Feststellungen der Revisoren ist eine Niederschrift zu erstellen. Der Vorstand ist den Revisoren gegenüber verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Demgegenüber sind die Revisoren verpflichtet, sämtliche erhaltenen Kenntnisse vertraulich zu behandeln;

- c) die Abberufung des Vorstandes. Sie kann nur erfolgen, wenn sich 75 % der erschienenen Mitglieder dafür aussprechen und wenn zugleich ein neuer Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt wird (konstruktives Misstrauen);
  - d) die Abstimmung über Satzungsänderungen;
  - e) die ihr vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegten sonstigen Vereinsangelegenheiten;
  - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
  - g) Änderung des Beitrages im Sinne von § 6 Abs. 1 dieser Satzung;
  - h) Entscheidungen über die Mitgliedschaft (vgl. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 c)
- 5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Einladungsmängel werden geheilt, wenn die nicht ordnungsgemäß geladenen Mitglieder tatsächlich erschienen sind.
- 6 Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt geheime Abstimmung. Die Stimmübertragung an ein anderes Mitglied ist zulässig, wenn sie am Tag der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt. Minderjährige bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sind nicht stimmberechtigt. Für diese sind die Erziehungsberechtigten stimmberechtigt. Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zur Volljährigkeit können weiterhin durch die Erziehungsberechtigten vertreten werden.  
Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- 7 Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.  
Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
- Ort und Tag der Versammlung
  - die Zahl der erschienenen Mitglieder.
  - die Einladung
  - die gestellten Anträge sowie
  - die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen.
- Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Personen tätig werden, unterzeichnen die zuletzt tätigen Personen die ganze Niederschrift.

## § 9 Der Vorstand

- 1 Der Verein wird von einem, nicht nur ausschließlich unentgeltlich, ehrenamtlich tätigen Vorstand geführt.  
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.  
  
Der Vorstand besteht aus:
  - Vorsitzender
  - Stellvertreter
  - Schatzmeister  
Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
- 2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten im Sinne § 26 Abs. 2 BGB durch den Vorsitzenden bzw. durch 2 andere Vorstände gemeinsam.
- 3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- 4 Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen aus, so wird durch den verbleibenden Vorstand ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied an seiner Stelle bestimmt.
- 5 Der Vorstand kann bei Bedarf „besondere Vertreter“ im Sinne des § 30 BGB bestellen. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und haben ihm gegenüber Rechenschaft zu legen. Sie sind an Weisungen des Vorstands gebunden.
- 6 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 7 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse können schriftlich, auch per Email, nach den Vorgaben des BGB §28 Abs.1 und §32 Abs.2, gefasst werden. Es besteht Sitzungszwang.
- 8 Vorstandsmitglieder und besondere Vertreter im Sinne §30 BGB können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung entsprechend der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins erhalten. Der Vorstand kann per Beschluss festlegen, dass einzelne Vereins- und Organämter pauschalierte Aufwandsentschädigungen (die sogenannte „Ehrenamtspauschale“ nach §3 Nr.26 a EstG) erhalten. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.



## **§ 10 Satzungsänderungen**

- 1 Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenüber gestellt und eine Begründung für die Änderung gegeben wird. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung hinzuweisen.
- 2 Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder (vergleiche § 8 Abs. 6 dieser Satzung) beschlossen werden.  
Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßnahmen (z.B. Auflagen oder Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
- 3 Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- 1 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder (vergleiche § 8 Abs. 6 dieser Satzung) erforderlich.  
  
Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein.
- 2 Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- 3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Zwickau e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.  
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 12 Schlussbemerkung**

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme in Kraft. Die Satzung ist den Verbandssatzungen und den Vereinsbedürfnissen anzupassen.

Jedem Mitglied ist eine Satzung auszuhändigen.